



Schulzahnärztlicher Dienst – Elterninformation

Sehr geehrte Eltern

Einmal im Jahr sollen alle Kinder, welche den Kindergarten oder die Schule besuchen, ihre Zähne kontrollieren lassen. Dies wird vom Schulzahnärztlichen Dienst organisiert und ist für die Eltern kostenlos. Diese Kontrolle wird durch privat praktizierende Zahnärztinnen und Zahnärzte durchgeführt. Wird eine Behandlung nötig, erfolgt diese zum reduzierten schulzahnärztlichen Tarif. Sie wählen die Zahnarztpraxis selber.

Damit wir die Kontrollen organisieren können, füllen Sie den untenstehenden Talon für jedes Ihrer Kinder separat aus. Der Talon dient der Abteilung Schulen zur Registrierung der gewählten Zahnarztpraxis. Diese wird sich im Laufe des Schuljahres mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin für die jährliche Kontrolle zu vereinbaren. Sie brauchen nichts zu unternehmen, ausser wenn Sie den Eindruck haben, eine Konsultation sei vorher notwendig.

Retournieren Sie den ausgefüllten Talon innerhalb von 10 Tagen an die Lehrperson.

Informationen zum Schulzahnärztlichen Dienst finden Sie auf dem Merkblatt der nachfolgenden Seite. Auskünfte erteilt der Schulzahnärztliche Dienst: Telefon: 032 326 14 71 / 032 326 14 68, E-Mail: szd@biel-bienne.ch

Freundliche Grüsse

Abteilung Schulen

Reto Meyer
Leiter



.....

Schulzahnärztlicher Dienst – Wahl des Zahnarztes

Name der/des Zahnärztin/Zahnarztes.....

Name und Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Adresse Telefon

Schulhaus, Klasse, Lehrperson

Name und Vorname der Eltern (gesetzliche Vertreter)

Datum

Unterschrift

Merkblatt Schulzahnärztlicher Dienst

Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung. • Zu diesem Zweck organisiert er die jährliche Kontrolle bei Kindergartenkindern, Schülerinnen und Schülern und führt in den Schulen Vorbeugemassnahmen durch.
Die Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Sie helfen den Kindern, die Zähne täglich zu putzen. • Sie wählen den Zahnarzt oder die Zahnärztin durch Ausfüllen des entsprechenden Talons. • Sie sorgen dafür, dass ihre Kinder pünktlich zu den Konsultationen erscheinen.
Die Zahnärztin und der Zahnarzt	<ul style="list-style-type: none"> • Sie führen die jährliche Kontrolle durch und informieren die Eltern über das Ergebnis. • Sie beraten die Eltern und Kinder. • Im Einverständnis mit den Eltern behandeln sie die Kinder zum reduzierten Schulzahnpflegetarif. • Sie erstellen vor einer Behandlung einen Kostenvoranschlag.
Die Schulen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie führen das Fluorbürsten durch. • Sie informieren in der Klasse und an den Elternabenden über die zweckmässige Zahnpflege.
Die Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> • Sie schliesst mit privaten Zahnärztinnen und Zahnärzten Vereinbarungen über ihre Beteiligung an der Schulzahnpflege ab. • Sie sorgt dafür, dass alle Kinder im Laufe eines Schuljahres einmal zur vorgeschriebenen Kontrolle aufgeboden werden.
Wer bezahlt?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Behandlung wird nach dem reduzierten Schulzahnpflegetarif dem Schulzahnärztlichen Dienst in Rechnung gestellt. Erhalten die Eltern die Rechnung, kann diese dem Schulzahnärztlichen Dienst zur Bezahlung weitergeleitet werden. • Die Gemeinde bezahlt die jährliche Kontrolluntersuchung. Allfällige nachfolgende Behandlungen bezahlen die Eltern. Finanziell schwache Familien, die in der Stadt Biel wohnen, können ein Gesuch um Kostenübernahme durch die Gemeinde stellen. Familien, die glauben, die Behandlungskosten nicht selber bezahlen zu können, weil sie minderbemittelt sind, verlangen vor Beginn der Behandlung einen Kostenvoranschlag beim Zahnarzt und stellen ein Gesuch um Kostenbeteiligung an den Schulzahnärztlichen Dienst. Beizulegen ist der Kostenvoranschlag und die letzte detaillierte Veranlagungsverfügung, bei Quellenbesteuerung der Lohnausweis der letzten drei Monate. Auswärtige wenden sich an ihre Wohnsitzgemeinde. Beiträge an die Behandlungskosten werden nur bezahlt, wenn das Kind nachweislich die jährliche Kontrolluntersuchung in der Schweiz besucht hat. • An kieferorthopädische Behandlungen leistet die Stadt Biel nur dann Beiträge, wenn die Anomalie des Gebisses im Sinne der Schwerebewertungsliste der Invalidenversicherung als schwerwiegend bezeichnet wird. Der Zahnarzt oder die Zahnärztin stellt die Diagnose, welche vom Vertrauenszahnarzt der Gemeinde geprüft wird.